

rangement des Deutschen Reiches von 1871 bis 1918 aufweist.<sup>50</sup> Der Ministerrat der EU ähnelt in Zusammensetzung und Funktion stark dem Bundesrat der Bismarck-Verfassung – er repräsentiert die Ministerialbürokratien (und Vollzugsverwaltungen) der *verbündeten Regierung* und bündelt insofern die bürokratisch-administrativen Ressourcen der Mitgliedstaaten für eine Teilhabe am Prozess der Setzung gemeinsamer Normen.<sup>51</sup> Das Europäische Parlament dagegen hat in Funktion und Kompetenzen heute eine starke Ähnlichkeit mit der Stellung des Reichstages unter der Bismarck-Verfassung.<sup>52</sup> Das Reich war bekanntermassen keine parlamentarische Demokratie – der Reichstag hatte keinen direkten Einfluss auf die Regierungsbildung und das Regierungshandeln, denn der Kaiser allein ernannte den Reichskanzler und nur er konnte ihn auch wieder abberufen. Der Reichstag konnte dem Reichskanzler zwar sein Misstrauen aussprechen, konnte die Reichsregierung aber nicht wirklich stürzen. Zentrale Handlungsfelder des Reichstages waren vielmehr die Gesetzgebung und das Haushaltsrecht (ähnlich wie beim Europäischen Parlament).<sup>53</sup> Über die starke Stellung des Reichstages als Gesetzgebungsorgan war die Teilhabe der bürgerlichen Gesellschaft an der rechtsstaatlich zentralen Setzung formeller Gesetze gesichert, über das Haushaltsrecht bestand eine Kontrolle der Repräsentanten der Gesellschaft über die Verwendung der öffentlichen Mittel. Beide Repräsentativkörperschaften – EP wie Reichstag – stellen Verkörperungen des Modells eines stark auf Kontrolle der Exekutive zentrierten Parlaments dar, das keine direkte Teilhabe an der Regierungsgewalt hat.<sup>54</sup>

#### 4. Stellung der Kommission als Sonderproblem

Als sperrig erweist sich für derartige historische Analogien die Stellung und Funktion der Kommission. Die Kommission stellt eine Schöpfung *sui generis* dar, derer es praktisch völlig an historischen Vorbildern in der

---

50 Vgl. in diesem Sinne A. Böhmer, Die Europäische Union im Lichte der Reichsverfassung von 1871 – Vom dualistischen zum transnationalen Föderalismus, Berlin 1999, S. 35 ff., 125 ff., 144 ff., ferner S. Oeter (o. Anm. 16), S. 678 ff.

51 S. Oeter (o. Anm. 16), S. 680 f.

52 Ebda., S. 681 ff.

53 Vgl. E. R. Huber (o. Anm. 28), S. 912 ff., 955 ff.

54 Vgl. auch P. Dann (o. Anm. 15), S. 299 ff., 306 ff., 380 ff.